

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Gronau (Westf.)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Geltungsbereich.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Aufgaben auf Eigentümerebene	3
3.1 Aufgaben des Beteiligungscontrollings	4
3.1.1 Beteiligungsportfolio	4
3.1.2 Rahmenbedingungen	4
3.1.3 Informationsrechte und –pflichten.....	4
3.1.3.1 Finanz- und Leistungsziele	4
3.1.3.2 Berichtswesen	5
3.1.3.3 Wirtschaftsplan	5
3.1.3.4 Jahresabschluss.....	6
3.1.3.5 Wirtschaftsprüfer	6
3.1.3.6 Sitzungen	6
3.2 Aufgaben der Beteiligungsverwaltung	6
3.2.1 Führung der Beteiligungsakten	6
3.2.2 Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen	7
3.2.3 Haushalts- und Finanzplanung	7
3.2.4 Kommunale Genehmigungen / Anzeigeverfahren.....	7
3.2.5 Aufgaben für Mandatsträger	7
4. Standards für Gronauer Beteiligungen.....	7
4.1 Rechtsform	8
4.2 Gesellschaftsvertrag	8
4.3 Gesellschafterversammlung	8
4.4 Aufsichtsrat	8
4.5 Geschäftsführung	9
4.6 Ansprechpartner	9
4.7 Bürgschaftsübernahmen.....	9
5. Inkrafttreten	9

Die nachfolgend verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Mann und Frau gleichermaßen. Die Verwendung nur einer Form dient allein der besseren Lesbarkeit des Berichtes

Vorwort

Die Beteiligungen der Stadt Gronau nehmen in erheblichem Umfang kommunale Aufgaben wahr. Es handelt sich dabei sowohl um gesetzliche Aufgaben als auch um wirtschaftliche Betätigungen, deren Übertragung die zuständigen politischen Gremien der Stadt Gronau beschlossen haben. Die Stadt Gronau und ihre Beteiligungen sind als „kommunaler Konzern“ zu sehen, wobei die Beteiligungen ihren Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge und zur Gesamtfinanzierung des „Konzerns Stadt“ leisten.

Die Begründung von Beteiligungen ist für die Stadt Gronau durch die öffentliche Zwecksetzung gerechtfertigt, um den Grundsatz „Markt vor Staat“ Rechnung zu tragen.

In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis gilt es daher, die öffentliche Zwecksetzung mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Die zum Teil konkurrierenden Ziele und Anforderungen der Gesellschafterin Stadt Gronau einerseits und der Beteiligungen der Stadt Gronau andererseits gilt es zu entflechten und optimale Lösungen aus gesamtstädtischer Sicht aufzuzeigen. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Zielsetzungen sowohl der Gesellschafterin Stadt Gronau als auch der Beteiligungen der Stadt Gronau sind fortlaufend zu optimieren und aufeinander abzustimmen.

Diese Beteiligungsrichtlinie soll ein konstruktives Beteiligungsmanagement gewährleisten. Sie soll den Beteiligungen als Orientierung dienen hinsichtlich der Erwartungshaltung der Gesellschafterin Stadt Gronau an ein vertrauensvolles Zusammenwirken. Dabei soll die Richtlinie die rechtsformspezifischen Freiheiten der Beteiligungen nicht einschränken. Sie soll vielmehr dazu beitragen, die städtischen Beteiligungen systematisch in den Konzern Stadt Gronau einzubinden.

Darüber hinaus umfasst sie die Vorbereitung und Kontrolle von Zielvereinbarungen und die Ausgestaltung eines unterjährigen Berichtswesens.

1. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle auf privatrechtlicher Grundlage organisierten Gesellschaften, an denen die Stadt Gronau beherrschend beteiligt ist. Sie ist sinngemäß auch auf alle Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts anzuwenden, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und die Sparkasse Westmünsterland.

Aufgrund der Vorgaben in der Gemeindeordnung NRW ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die entscheidendste privatrechtliche Gesellschaftsform, an der sich eine Kommune beteiligen kann. Diese ist auch bei den Beteiligungen der Stadt Gronau am häufigsten vertreten. Daher sind die weiteren Formulierungen dieser Beteiligungsrichtlinie auf die Rechtsform der GmbH abgestimmt. Sie gelten aber sinngemäß auch für alle weiteren privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsformen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Kontroll- und Einwirkungspflichten ergeben sich in besonderem Maße durch landesgesetzliche Vorgaben (11. Teil der Gemeindeordnung NRW). Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- die Stadt Gronau einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhalten muss,
- der Jahresabschluss des Unternehmens entsprechend den geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird,
- bei einer Mehrheitsbeteiligung in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
- wirtschaftliche Unternehmen so zu führen sind, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Stadt Gronau abwerfen,
- die Stadt Gronau regelmäßig zu prüfen hat, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Vorgaben des Gemeindefinanzrechts erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

3. Aufgaben auf Eigentümerebene

Das Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen der Stadt Gronau und dem jeweiligen Unternehmen. In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Unternehmen und die Eigentümerin Stadt gleichermaßen. Der Bürgermeister regelt in eigener Verantwortung die Sicherstellung der Vertraulichkeit sowie die organisatorische Zuordnung des Beteiligungsmanagements.

Aufgaben:

- Vorbereitung von Entscheidungen des Rates der Stadt Gronau in Beteiligungsangelegenheiten,

- Beratung der Vertreter/innen der Stadt Gronau in Beteiligungsgremien,
- Beratung der Geschäftsführungen der städtischen Beteiligungsunternehmen in kommunalrechtlichen Angelegenheiten,
- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Konzernmutter, Stadt Gronau, im Umgang mit den Beteiligungsunternehmen,
- Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen,
- Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde,
- Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts,
- Abstimmung der Sitzungstermine und –Reihenfolgen, wenn politische Gremien der Stadt Gronau einzubinden sind,
- Organisation und Durchführung von unterjährigen Arbeitsgesprächen zwischen dem Bürgermeister, den Geschäftsführungen, den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dem Beteiligungsmanagement.

3.1 Aufgaben des Beteiligungscontrollings

3.1.1 Beteiligungsportfolio

Das Beteiligungsmanagement prüft bei Bedarf die vorhandene Beteiligungsstruktur hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeit von Ausgliederungen bzw. Privatisierung, (Wieder-)Eingliederung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Synergien und steuerlicher Optimierung. Im Bedarfsfall entwickelt das Beteiligungsmanagement Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Beteiligungsportfolios. In dem Prozess über die Ermittlung von Entscheidungsgrundlagen sind die betroffenen Beteiligungen einzubinden.

3.1.2 Rahmenbedingungen

Das Beteiligungsmanagement entwickelt auf Grundlage der für Kommunen aktuell geltenden Rechtsgrundlagen einheitliche gesellschaftsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen. Dazu gehört z. B. ein Mustergesellschaftsvertrag bzw. eine Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

3.1.3 Informationsrechte und –pflichten

3.1.3.1 Finanz- und Leistungsziele

Die Stadt Gronau und ihre Beteiligungen sind als „kommunaler Konzern“ zu sehen, wobei die Beteiligungen ihren Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge und zur Gesamtfinanzierung des „Konzerns Stadt“ leisten. Die Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Eigentümerin Stadt Gronau ihre Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Gronau auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele) zur Entlastung des Kernhaushalts.

Die Definition der Ziele erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen zwischen dem Beteiligungsmanagement auf der einen Seite und der Beteiligung und ihren Gremien (Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) auf der anderen Seite. Der Rat der Stadt Gronau beschließt die Leistungs- und Finanzziele im Rahmen der Verabschiedung der jährlichen Haushaltssatzung für die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Gronau.

Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers eingegriffen werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Unternehmensziele. Die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Gronau dokumentieren die Zielerreichung schriftlich und lassen diese dem Beteiligungsmanagement zukommen. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gronau wird durch das Beteiligungsmanagement über die Zielerreichung des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr in geeigneter Weise (z. B. durch den Jahres- bzw. Gesamtabschluss) unterrichtet.

3.1.3.2 Berichtswesen

Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, dem Beteiligungsmanagement zu den Stichtagen 31.03., 30.06. und 30.09. über die Geschäftsentwicklung (Finanzquartalsberichte) zu berichten. Zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres werden die geforderten Leistungsdaten und Kennzahlen zur Zielerreichung geliefert. Der Inhalt der Berichte richtet sich nach den Vordrucken, die das Beteiligungsmanagement zur Verfügung stellt (siehe Anlage). Die Vordrucke werden vor dem jeweiligen Stichtag an die berichtspflichtigen Beteiligungsunternehmen versandt. Die Rückgabe an das Beteiligungsmanagement erfolgt innerhalb gesetzter Frist, frühestens drei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag. Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt, auch zusätzliche Berichte von den Beteiligungsunternehmen anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Finanzmittel von der Stadt angefordert werden oder wenn Entscheidungen von besonderer politischer Bedeutung zu treffen sind.

Alle von den Beteiligungen gelieferten Daten sind aus Gründen des Wettbewerbs streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet werden. Die zur Verfügung gestellten Daten sind im erforderlichen Umfang ausschließlich dem Bürgermeister sowie den zuständigen politischen Entscheidungsträgern zur Wahrung der Eigentümerinteressen zuzuleiten. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist unzulässig.

3.1.3.3 Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen übersenden den Entwurf des Wirtschaftsplanes zeitgleich dem Beteiligungsmanagement und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vor der Aufsichtsratssitzung, in der über den Wirtschaftsplan beraten werden soll. Vor dem Versand des Wirtschaftsplanes findet jährlich ein Abstimmungsgespräch zwischen der jeweiligen Geschäftsführung und dem Beteiligungsmanagement statt. Der Wirtschaftsplan beinhaltet entsprechend der Eigenbetriebsverordnung insbesondere einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanz- sowie Investitionsplanung. In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen. Die fünfjährige Erfolgsplanung umfasst den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauffolgenden Jahre. Sollte der vorliegende Entwurf des Wirtschaftsplans nochmals geändert werden, so ist dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlussfassung in der

Gesellschafterversammlung eine aktuelle Fassung zu übersenden. Der Wirtschaftsplan ist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen und ist nach Möglichkeit in elektronischer Form zu liefern.

3.1.3.4 Jahresabschluss

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Nach der Beschlussempfehlung im Aufsichtsrat befindet die Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen bis spätestens zum 30.06. eines Jahres je einen Prüfbericht in elektronischer Form.

3.1.3.5 Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt in der Regel dem Aufsichtsrat. Im Gesellschaftervertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Jahresabschluss eines Beteiligungsunternehmens sollte maximal fünf Jahre in Folge vom selben Prüfungsunternehmen geprüft werden. Eine Wiederbestellung ist in der Regel frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Jahren zulässig. Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Wirtschaftsprüfer sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten.

3.1.3.6 Sitzungen

Dem Beteiligungsmanagement sind Einladungen, Vorlagen, Protokolle sowie alle Dokumente von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen zur Verfügung zu stellen.

Zudem ist es den Vertretern des Beteiligungsmanagements für die Stadt Gronau gestattet, als Zuschauer an den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sofern diese einen Bedarf erkennen. Dies gilt auch für einzelne Tagesordnungspunkte.

3.2 Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

3.2.1 Führung der Beteiligungsakten

Das Beteiligungsmanagement führt alle relevanten Dokumente. Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge,
- Wichtige Verträge wie z.B. Konzessions-, Geschäftsführer- und Ergebnisabführungsverträge,
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen,

- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Gesellschafterversammlungen,
- Wirtschaftspläne,
- Jahresabschlussprüfberichte,

jeweils in digitaler Form.

Die Beteiligungsunternehmen stellen diese Unterlagen dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung. Das Beteiligungsmanagement stellt einen vertraulichen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

3.2.2 Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse, die von der Stadt Gronau in ihrer Rolle als Gesellschafterin zu fassen sind, werden von den städtischen Beteiligungen in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement vorbereitet. Die der Gesellschafterversammlung obliegenden Beschlüsse sind im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag.

3.2.3 Haushalts- und Finanzplanung

Das Beteiligungsmanagement ist verantwortlich für die aus der Rolle der Stadt als Gesellschafterin entstehenden Finanzbeziehungen. Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Hierzu zählen insbesondere Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen, Konzessionszahlungen etc. und die Zusammenstellung der damit zusammenhängenden Informationen für den städtischen Haushalt.

3.2.4 Kommunale Genehmigungen / Anzeigeverfahren

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement veranlasst. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigung. Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

3.2.5 Aufgaben für Mandatsträger

Im Rahmen seiner Aufgaben steht das Beteiligungsmanagement allen Mandatsträgern und den Geschäftsführungen beratend zur Seite. Zu den Mandatsträgern zählen die Vertreter der Gesellschafterversammlungen und alle weiteren als städtische Vertreter entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

4. Standards für Gronauer Beteiligungen

4.1 Rechtsform

Die Beteiligung ist in der Regel bei privatrechtlicher Organisation in der Rechtsform einer GmbH, bei öffentlich-rechtlicher Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Eigenbetrieb/eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu führen.

4.2 Gesellschaftsvertrag

Grundlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist der Gesellschaftsvertrag. Hierin werden neben den Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Organe voneinander abgegrenzt.

Für eine kommunale Beteiligung ergeben sich weitere Pflichtbestandteile im Gesellschaftsvertrag aus der Gemeindeordnung. Die Stadt Gronau ist außerdem bestrebt, die Vorgaben des 11. Teils der Gemeindeordnung (Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung) in den Gesellschaftsverträgen zu verankern, auch wenn sie aufgrund der Beteiligungsquote hierzu nicht verpflichtet wäre.

Zur Vereinheitlichung der Kompetenzen hat die Stadt Gronau in Abstimmung mit ihren Mehrheitsbeteiligungen einen Muster-Gesellschaftsvertrag entworfen, der alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Das Beteiligungsmanagement setzt diesen bei Eigengesellschaften (Beteiligungsquote 100%) ein und weicht nur, wo es betrieblich zwingend geboten ist, hiervon ab.

Ist die Stadt Gronau nur eine von mehreren Gesellschaftern, wird das Beteiligungsmanagement den Muster-Gesellschaftsvertrag als Verhandlungsbasis für die Stadt Gronau nutzen.

4.3 Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Gesellschafterversammlung. Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung sind in den Gesellschafterverträgen geregelt. Die Besetzung erfolgt durch Ratsbeschluss. Die Vertreter der Stadt sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsgebundenheit).

4.4 Aufsichtsrat

Die Unternehmen, an denen die Stadt Gronau mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, verfügen in der Regel über einen Aufsichtsrat. Dieser ist für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Ferner sind ihm Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen vorbehalten. Näheres bestimmt der jeweilige Gesellschaftsvertrag.

Um notwendige Anpassungen von Gesellschaftsverträgen zu erleichtern bzw. auch in Teilbereichen zu konkretisieren, bestimmen die Aufsichtsräte bei Bedarf für sich und ihre Geschäftsführungen eine eigenständige Geschäftsordnung. Das Beteiligungsmanagement

entwickelt auf der Grundlage der aktuell geltenden Rechtsgrundlagen eine vereinheitlichte Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die Vertreter der Stadt Gronau in den Aufsichtsräten haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen der Stadt Gronau zu beachten (§ 113 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW).

4.5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnungen und unter Berücksichtigung dieser Richtlinie. Die Geschäftsführer haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Interessen und Ziele (Finanz- und Leistungsziele, s.o.) der Stadt Gronau zu beachten.

4.6 Ansprechpartner

Sowohl von Seiten der Beteiligung als auch von Seiten der Stadt Gronau ist ein Ansprechpartner für das Beteiligungsmanagement zu benennen. Um die Kontinuität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte versucht werden, Ansprechpartner für einen längeren Zeitraum auszuwählen.

4.7 Bürgschaftsübernahmen

Die Stadt Gronau erhebt für die Übernahme von Ausfallbürgschaften ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision) von mindestens 0,5 % der verbürgten Summe. Dies gilt auch für Bürgschaftsübernahmen gegenüber Dritten außerhalb des „Konzerns Stadt Gronau“.

Die EU-Beihilfevorschriften (sog. De-minimis-Regel) finden entsprechende Anwendung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11.06.2026 in Kraft. Die Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 10.06.2026 beschlossen. Die Beteiligungsrichtlinie vom 17.07.2013 tritt hiermit außer Kraft.

von Borczyskowski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage – Mustervordruck Berichtswesen

(Name des Beteiligungsunternehmens)

48599 Gronau, den

Beteiligungsmanagement
Fachdienst 200
Stadt Gronau

Unterjähriges Berichtswesen der Beteiligungen der Stadt Gronau

1. Vorläufige Quartalsabrechnung 1. Quartal 2026 und Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende einschließlich Vorjahresvergleich

Die vorläufige Quartalsabrechnung zum 1. Quartal 2026 sowie die Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende stellt sich z.Z. wie folgt dar:

Erlösposition	Stand 31.03.2026	Hochrechnung zum 31.12.2026	Planzahlen lt. Wirtschaftsplan 2026
.....	€	€	€
.....	€	€	€
.Gesamterlöse	€	€	€
.Vorjahresvergleich (Ist-Zahlen)	€	€	
Kostenpositionen			
.....	€	€	€
.....	€	€	€
.Gesamtkosten	€	€	€
.Vorjahresvergleich (Ist-Zahlen)	€	€	

Saldo	€	€	€
.Summe Erlöse	€	€	€
.Summe Kosten	€	€	€
.Vorjahresvergleich (Ist-Zahlen aus Jahresabschluss 2024)		€	

-  Planergebnis wird erreicht ☐
-  Planergebnis entwickelt sich positiv ☐
-  Planergebnis entwickelt sich negativ ☐

2. Abweichungen in Planpositionen

Im 1. Quartal 2026 haben sich gegenüber den Planpositionen folgende Veränderungen ergeben, die durch nachfolgende Sachverhalte begründet sind:

Hier ist auch „Fehlanzeige“ erforderlich!

3. Mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen

Den v.g. Planabweichungen können mit folgenden Gegensteuerungsmaßnahmen begegnet werden:

4. Besondere – über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehende – Maßnahmen und Aktivitäten (auch geplante) von örtlicher bzw. überörtlicher Bedeutung

5. Abschließende Gesamtbeurteilung der Beteiligung durch die Geschäftsführung

Hier ist durch die Geschäftsführung/Betriebsleitung eine abschließende verbindliche Beurteilung der Gesamtsituation der Gesellschaft, des Eigenbetriebes oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben, die die Gesellschafterin auch über ein mögliches Risikopotenzial für den städtischen Haushalt informiert!

Unterschrift des Geschäftsführers
bzw. Betriebsleiters